



Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach §§ 4, 19 Abs. 1 und 2  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



für  
**die Errichtung und den Betrieb von  
2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens-Gamesa 6.0-170 m**  
mit einer Nabenhöhe von 165 m  
unter Berücksichtigung des Repowerings  
von 4 WEA in der Gemarkung Löberitz

## am Standort

WEA LOEB 1	Gemarkung Löberitz	Flur: 6	Flurstück: 10/28
WEA LOEB 2	Gemarkung Löberitz	Flur: 6	Flurstück 10/40

## Antragsteller

VSB Neue Energien Deutschland GmbH  
Schweizer Straße 3 a  
01069 Dresden

**Aktenzeichen:** 66.17/4000/1.6.2-16/19-02

**Datum der Genehmigung**

09.05.2023



### Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>3</b>
1	Genehmigungsgegenstand	3
2	Umfang der Genehmigung	3
3	Repowering	3
4	Andere behördliche Entscheidungen	4
5	Erlöschen der Genehmigung	4
6	Kostenträger des Verfahrens	4
<b>II.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
5	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	12
6	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
7	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	13
8	Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	13
9	Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	16
10	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	17
11	Nebenbestimmungen der Landesstraßenbaubehörde	17
<b>V.</b>	<b>Begründung</b>	<b>17</b>
1	Antragsgegenstand	17
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	18
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	20
4	Entscheidung	30
<b>VI.</b>	<b>Kosten</b>	<b>30</b>
<b>VII.</b>	<b>Anhörung</b>	<b>31</b>
<b>VIII.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>31</b>
1	Allgemeine Hinweise	31
2	Baurechtliche Hinweise	31
3	Immissionsschutzrechtliche Hinweise	31
4	Naturschutzrechtliche Hinweise	32
5	Brandschutztechnische Hinweise	33
6	Wasserrechtliche Hinweise	33

7	Abfallrechtliche Hinweise	33
8	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	34
9	Luftfahrtrechtliche Hinweise	34
10	Zuständigkeiten	35
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>36</b>
<b>X.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>37</b>
Anlage 1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	37
Anlage 2	Antragsunterlagen	41
Anlage 3	Rechtsquellen	46
Anlage 4	Benennung eines Bauleiters	49
Anlage 5	Formular Baubeginn	51
Anlage 6	Formular Fertigstellung	53
Anlage 7	Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten	54
Anlage 8	Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	58
Anlage 9	Kostenfestsetzungsbescheid	59

## I. Entscheidung

### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) wird auf Antrag der

**VSF Neue Energien Deutschland GmbH**  
**Schweizer Straße 3 a**  
**01069 Dresden**

vom 15.11.2021, sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 15.02.2023) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 2 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen

**2 Windenergieanlagen vom Typ Siemens-Gamesa 6.0-170,**  
mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m

an den Standorten:

LOEB 1      Gemarkung Löberitz      Flur 6      Flurstück 10/28  
LOEB 2      Gemarkung Löberitz      Flur 6      Flurstück 10/40

unter Berücksichtigung des Repowerings von

4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-52  
mit einer Nabenhöhe von 74 m und einem Rotordurchmesser von 52 m

zu errichten und zu betreiben.

### 2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89/UTM 6 °Zone 32N):

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
LOEB 1	Siemens-Gamesa 6.0	6.2 MW	165 m	170 m	720.625	5.728.561
LOEB 2	Siemens-Gamesa 6.0	6.2 MW	165 m	170 m	720.980	5.728.761

### 3 Repowering

Für die unter Punkt 2 genannten WEA werden folgende WEA innerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalt zurückgebaut:

Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Vestas V 52	74 m	52 m	Löberitz	6	121	720.281	5.728.614
WEA 2	Vestas V 52	74 m	52 m	Löberitz	6	123	720.447	5.728.356
WEA 4	Vestas V 52	74 m	52 m	Löberitz	6	130	721.083	5.728.657
WEA 5	Vestas V 52	74 m	52 m	Löberitz	6	131	721.030	5.728.866

Der Rückbau der Bestandsanlagen wird wurde ??? im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Die erforderlichen Abbruchanzeigen sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

#### **4 Andere behördliche Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

#### **5 Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung begonnen wurde.

#### **6 Kostenträger des Verfahrens**

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

### **II. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **III. Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen**

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt IV Ziffer 2.2 und 4.1 erteilt.

### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### **1.1**

Die Anlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten und in der Anlage II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

##### **1.2**

Die Inbetriebnahme der Anlage LOEB 1 darf erst erfolgen, wenn die Betreiberpflichten im Rahmen des Rückbaus der unter Ziffer 3 genannten WEA 1 und 2 vollständig erfüllt sind.

Die Inbetriebnahme der Anlage LOEB 2 darf erst erfolgen, wenn die Betreiberpflichten im Rahmen des Rückbaus der unter Ziffer 3 genannten WEA 4 und 5 vollständig erfüllt sind.

Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

### 1.3

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.4

Der Beginn der Bauarbeiten (einschließlich des Wegebbaus) ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Baubeginn – Anlage 4 schriftlich anzuzeigen:

- FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- FD Baugenehmigungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- Landesverwaltungsamt Referat Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde).

Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt. Der Bauherr hat einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### 1.5

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Fertigstellung – Anlage 5 schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise/Bescheinigungen enthalten:

- Bauleitererklärung/Fachbauleitererklärung,
- Unternehmererklärungen,
- Beton- und Gütenachweise,
- Korrosionsschutznachweis,
- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- Sachkundigenbescheinigung Blitzschutz.

### 1.6

Dem FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit der Inbetriebnahme ist beim FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Schlussabnahme zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

### 1.7

Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die WEA in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

### 2.1 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Statikprüfung durch den zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit ergeben können (§ 71 Abs.3 Satz 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)).

### 2.2 Aufschiebende Bedingung

#### 2.2.1 Sicherungsmittel

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o. g. genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbe-

hörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

**472.800,00 €**

(vierhundertzweiundsiebzigttausendachthundert Euro)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die untere Bauaufsichtsbehörde zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

## **2.3 Auflagen**

### **2.3.1**

Die Bauüberwachung muss durch einen Prüfstatiker erfolgen (§ 65 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA).

### **2.3.2.**

Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis gemäß § 80 Abs.1 BauO LSA vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenlagen der Anlagen eingehalten sind (§ 71 Abs.7 BauO LSA).

Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlagen ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

### **2.3.3**

Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 02.11.2021 ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die Windenergieanlage vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

### **2.3.4**

Das vorliegende Baugrundgutachten vom 17.05.2021, erstellt durch die Baugrund Linke GmbH, ist zu beachten und umzusetzen. Vor Ausführung des Fundamentes ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Baugrund freizugeben. Die Freigabe ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfingenieur für Standsicherheit mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§§ 3 i. V. m. 12 BauO LSA).

### **2.3.5**

Der Bauherr hat einen Bauleiter/Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verwenden Sie hierfür das beiliegende Formular (§§ 52 und 55 BauO LSA).

### **2.3.6**

Durch den Betreiber der Anlage sind regelmäßige Wartungen der Anlage durchführen zu lassen. Die entsprechenden Prüfprotokolle und das Wartungsbuch sind auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 3 BauO LSA).

### 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemeine Anforderungen

##### 3.1.1

Die vom Genehmigungsbescheid erfasste Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

#### 3.2 Immissionen durch Geräusche

##### 3.2.2

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblattes 1 der DIN 45680 in der aktuellen Fassung (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

##### 3.2.3

Betriebsparameter der Anlage zur Tageszeit und Nachtzeit

Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen wie folgt betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w</sub> [dB(A)]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0.5 dB			σ <sub>P</sub> = 1.2 dB		σ <sub>P<sub>rog</sub></sub> = 1.0 dB		
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	88,2	95,1	97,8	99,6	103,5	101,6	95,0	84,7
L <sub>WA,90,Okt</sub> [dB(A)]	88,6	95,5	98,2	100,0	103,9	102,0	95,4	85,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>WA,90,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

##### 3.2.4

Abnahmemessung

Für die WEA LOEB 1 und LOEB 2 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.2.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nach der Technischen Richtlinie TR1 Rev. 19 durch eine anerkannte Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINS mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in der Nebenbestimmung 3.2.3 festgelegten Werte L<sub>e,max,Okt</sub> nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L<sub>e,max,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Kuntzsch vom 29.06.2021 (Bericht Nr. N-IBK-2990621) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.



Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang 8.3 der o.g. Schallimmissionsprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde ein Exemplar des Messberichts vorzulegen.

Liegt vor Durchführung der Abnahmemessung der Bericht einer Schallvermessung eines baugleichen Typs vor, kann auf die Vermessung am Standort verzichtet werden, wenn der rechnerische Nachweis einer Nicht-Überschreitung der Teilbeurteilungspegel  $L_{r,90}$  gemäß der Schallimmissionsprognose (IBK, Nr. N-IBK-2990621 vom 29.06.2021) auf Basis des messtechnisch nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells geführt wird.

### 3.3 Immissionen durch Schatten/Licht

#### 3.3.1

Im Ergebnis der Berechnung der Schattenwurfprognose vom Ingenieurbüro Kuntzsch vom 28.06.2021 (Bericht Nr. S-IBK-3000621) für den Betrieb von 2 WEA sind die neu zu errichtenden WEA mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten.

Diese sind unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IO B, C und F unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10 bis 30.09.).

Maßgeblich sind folgende Immissionsorte:

Immissionsort (IO)	Gemeinde / Ortsteil	Straße / Hausnummer
IO A	Löberitz	Kirschweg 34
IO B	Löberitz	Am Kieswerk 2 - Betriebsgebäude
IO C	Löberitz	Am Kieswerk 3 – Büro
IO D	Wadendorf	Dorfstraße 21
IO E	Wadendorf	Dorfstraße 14
IO F	Thalheim	Reudener Weg 6b

#### 3.3.2

Die unter Ziffer 3.3.1 genannten Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschalteinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

#### 3.3.3

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.3.1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenschattenwurf ist der summierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

#### 3.3.4

Die unter 3.3.2 und 3.3.3 festgelegten zu registrierenden Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des FD Klima- und Immissionsschutz vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 3.3.5

Der Einbau der Abschaltautomatik ist durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

### 3.4 Eisabwurf

#### 3.4.1

Die WEA sind mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht, Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage entsprechend abzuschalten.

#### 3.4.2

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

### 3.5 Betriebseinstellung

#### 3.5.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor der Stilllegung anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlage durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

#### 3.5.2

Bei Abbruch der Anlage(n) sind Abfälle im Sinne des KrWG primär der Wiederverwertung, einem Recycling (Stoffliche Verwertung) oder einer energetischen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

#### 3.5.3

Auch bei einer Stilllegung sind die WEA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

#### 3.5.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.

Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windenergieanlagen errichtet wurden.

#### 3.5.5

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind der dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FD Klima- und Immissionsschutz innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

## **4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.1 Aufschiebende Bedingung**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

**80.000,00 EUR**  
(Achtzigtausend Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 77 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Grundsätzlich kann die teilweise Herausgabe der Bürgschaft bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen oder Teilen davon verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen(teile) förmlich abgenommen wurden.

### **4.2 Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

a)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind ergänzend zu den allgemeinen im Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 6 formulierten Maßnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### **4.2.1**

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Montage- und Kranstellflächen, Zuwegung) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell-fachlicher Qualifikation durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

#### **4.2.2**

Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch die neu herzustellenden Zuwegungen und des Kranstellplatzes) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.-15.07.) vorzunehmen. Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten rechtzeitig vor Brutzeitbeginn und während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

#### 4.2.3

Die WEA sind zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe  $<6,5$  m/s und die Temperatur in Nabenhöhe  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  beträgt.

Die Abschaltung kann bei Starkniederschlag ( $>5$  mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen (in einem Zeitraum von 6 Stunden fallen ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde) entfallen.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde kalenderjährlich jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres als Nachweis vorzulegen.

#### b)

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 13 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan Punkt 7.2, sowie Anhang I Maßnahmenblätter M 1 und M 3 folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### 4.2.4

Nach dem Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen sind die Fundamentflächen, die Flächen des Trafohauses sowie die Flächen des Kranstellplatzes und die nicht mehr benötigten Zuwegungsflächen im Umfang von  $2.850$  m<sup>2</sup> für eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu rekultivieren.

#### 4.2.5

Auf dem Wegeflurstück 102, Flur 12 in der Gemarkung Löberitz ist gemäß Kompensationsmaßnahme M1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Obstbaumallee (Kultur-Apfel, Kultur-Birne) durch Anpflanzung von 75 Stück Obstbäumen der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm anzulegen. Die anzupflanzenden Arten und Sorten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baumpflanzung erfolgt mit einem Pflanzabstand von 10 m in der Reihe und einem Abstand von mindestens 1,0 m von den Flurstücksgrenzen. Noch vorhandene vitale Altbäume sind in die Pflanzung zu integrieren. Die Bäume sind unmittelbar nach der Pflanzung mittels Dreibock fachgerecht zu verankern und mittels Einzelbaumschutz vor Wildschäden zu schützen.

#### 4.2.6

Auf dem Flurstück 25/6, Flur 6 in der Gemarkung Salzfurkapelle ist gemäß Kompensationsmaßnahme M3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf einer Fläche von  $600$  m<sup>2</sup> eine 3-15 m breite Baum-/Strauchhecke heimischer Arten anzulegen. Dazu sind 280 Stück Sträucher gebietsheimischer Arten der Pflanzqualität Strauch, 2xv., 60-90 cm und 120 Bäume gebietsheimischer Arten der Pflanzqualität Heister, 2xv., 120-150 cm mit einem Reihenabstand von 1,50 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,0 m anzupflanzen. Die Pflanzflächen sind unmittelbar nach der Pflanzung mittels Wildschutzzaun vor Wildschäden zu schützen.

#### 4.2.7

Vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M3 ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmenfläche (Flurstück 25/6, Flur 6 in der Gemarkung Salzfurkapelle) nachzuweisen.

#### 4.2.8

Die Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflagen 4.2.4 bis 4.2.6 sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage abzuschließen. Der Abschluss ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

#### 4.2.9

Für die mit den Kompensationsmaßnahmen gemäß Auflagen 4.2.5 und 4.2.6 verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Pflanzmaßnahmen. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden.

#### 4.2.10

Nach Ablauf der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die Kompensationsmaßnahmenflächen gemäß Auflagen 4.2.5 und 4.2.6 bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. An den gemäß Auflage 4.2.5 anzupflanzenden Obstbäumen ist nach jeweils 5 Jahren ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen.

## **5 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

### **5.1**

Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene schutzzielorientierte Brandschutzkonzept der FIROSEC GmbH vom 12.08.2021 ist in allen Punkten umzusetzen. Änderungen sind nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle möglich.

### **5.2**

Zur Erleichterung der Standortbestimmung bzw. Anfahrt zu den WEA sind die Anlagen mit einer Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem-Kennung (WEA-NIS) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2,5 m – 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu sehen ist.

Hinweis: Sollten für die Windenergieanlagen keine WEA-NIS Kennung vorliegen, so sind in Absprache mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, hier der Fachdienst FD Brandschutz/Katastrophenschutz, eine geeignete und eindeutige Kennzeichnung festzulegen.

An den Zugängen der WEA sind an der Tür zum Turm deutlich sichtbar und dauerhaft befestigte erforderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage vorzuhalten.

### **5.3**

An den Zugängen der WEA ist an der Tür zum Turm das graphische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen.

### **5.4**

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen sind ständig von hohem Bewuchs frei zu halten. Auf eine extensive Begrünung ist zu achten.

### **5.5**

Mit der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem FD Brandschutz/Katastrophenschutz des Landkreises ein Zuwegeplan mit den Erreichbarkeiten der Notfallstelle zu übergeben.

## **6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **6.1**

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unverzüglich zu informieren.

### **6.2**

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.

### **6.3**

Für die Befestigung von Zuwegungen und der Aufstellfläche darf nur geeignetes und zulässiges Material verwendet werden; der Leitfaden Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ Teil II Pkt. 1.2 Bodenmaterial ist vollumfänglich anzuwenden.

Die Eignung des eingebauten Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unaufgefordert vor dem Einbau durch Vorlage der entsprechenden Nachweise zu belegen.

Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen sind.

## **7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

### **7.1**

Der im Bereich der Aufstandsfläche der rückzubauenden bzw. nach Nutzungsende zurückzubauenden WEA ausgehobene Erdaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Wiedereinbau, Verwertung, Beseitigung) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt zu beproben und zu analysieren. Organoleptisch (geruchlich, visuell) besonders auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben.

### **7.2**

Die Analysenergebnisse des ortseigenen Erdaushubes aus Ziffer 7.1 bzw. des zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Erdaushubs sind spätestens 14 Tage vor einem geplanten Wiedereinbau/Einbau der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Einbau von ortsfremdem Erdaushub ist nur zulässig, wenn der Erdaushub in die Einbauklasse 0 / Zuordnungswert Z 0 gemäß Tab. II.1.2-2 (Feststoff) und Tab. II.1.2-3 (Eluat) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial) einzustufen ist.

### **7.3**

Ortseigener Erdaushub kann nach Freigabe durch die Untere Abfallbehörde, bei Feststellung der Verwertungsfähigkeit ( $\neq$  Z2) und bei organoleptischer (geruchlich, visuell) Unauffälligkeit, am Standort wieder eingebaut werden.

Nicht wiedereinbaubarer ortseigener Erdaushub ist einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung zuzuführen. Der diesbezüglich vorgesehene Entsorgungsweg des nicht einbaufähigen Bodenaushubs ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 14 Tage vor der Entsorgung zur Bestätigung anzuzeigen. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der benannten Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

### **7.4**

Bei der Verwendung von Bauschutt-Recycling-Material als mineralischer Abfall sind für diesen, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff/Eluat (siehe Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6) gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung der Zufahrten/Kranaufstellflächen etc. - sind die Zuordnungswerte Z 1 (Feststoff) / Z 1.1 (Eluat) einzuhalten.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben sind die Deklarationsanalysen für das zum Einsatz vorgesehene Bauschutt-Recycling-Material spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einbau der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Bestätigung vorzulegen.

## **8 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen**

### **8.1**

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WEA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-32/2019a über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF ST 10043 b-1 und ST 10043 b-2,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski, oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),

- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN),
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben - Formular Anlage 7.

## 8.2

An jeder WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer ES, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) - Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV Nummer 3.9.

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet und betrieben können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 telefonisch oder per E-Mail an [notam.office.dfs.de](mailto:notam.office.dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

### **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)**

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Obere Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Planung und Inbetriebnahme der BNK erfordert insoweit eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Prüfung durch die Obere Luftfahrtbehörde.

### **8.3**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.



#### 8.4

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Der Bauherr hat dem Landesverwaltungsamt (LVWA) Referat 307 eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### 8.5

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des LVWA über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-31/2019 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 8.6

Dem LVWA ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

### **9 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit**

#### 9.1

Vor Inbetriebnahme der WEA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

#### 9.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG).

#### 9.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 1.3).

#### 9.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1).

#### 9.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Aufstiegshilfen und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§14, 15 und 16 BetrSichV).

#### 9.6

Die in der WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlage (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2)

### 9.7

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

## 10 Nebenbestimmungen der Bundeswehr

### 10.1

Die Anzeige über den Errichtungsbeginn der WEA (Auflage 1.4) ist an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VII-612-21-BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über der Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN ggf. Art und Kennzeichnung der WEA

zu richten.

### 10.2

Die Fertigstellungen der WEA sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach abgeschlossener Errichtung anzuzeigen.

## 11 Nebenbestimmungen der Landesstraßenbaubehörde

### 11.1

Vor dem beabsichtigten Ausbau der Anbindung ist die Genehmigung durch die Landesstraßenbaubehörde einzuholen. Der Genehmigungsantrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind ausführliche Projektunterlagen beizufügen, die detailliert Aufschluss über die bauliche Ausführung geben.

## V. Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH mit Sitz in der Schweizer Straße 3 a in 01069 Dresden hat mit Datum vom 15.11.2021 sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 15.02.2023) die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens-Gamesa 6.0 mit 6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an den Standorten:

WEA LOEB 1	Gemarkung Löberitz	Flur 10	Flurstück 28	
WEA LOEB 2	Gemarkung Löberitz	Flur 10	Flurstück 40	beantragt.

Das Vorhaben ist als Repowering beantragt. Für die o.g. Anlagen sollen folgende Altanlagen zurückgebaut werden:

WEA 1	Gemarkung Löberitz	Flur 6	Flurstück 121
WEA 2	Gemarkung Löberitz	Flur 6	Flurstück 123
WEA 4	Gemarkung Löberitz	Flur 6	Flurstück 130
WEA 5	Gemarkung Löberitz	Flur 6	Flurstück 131

Die beantragten neu zu errichtenden WEA bestehen im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,
- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitchregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

## **2 Verfahren und Rechtsgrundlagen**

### 2.1 Verfahren

Windenergieanlagen fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) und gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA wurde nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG beantragt.

### 2.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung wurde auch ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gestellt. Dieser Antrag hat sich durch die Neufassung des § 63 BImSchG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen erledigt. Gemäß § 63 BImSchG haben nunmehr Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

### 2.3 UVP-Prüfung

Innerhalb des Vorranggebietes (VRG) Löberitz Nordost befinden sich 5 Bestandswindenergieanlagen. Diese sollen durch drei größere, leistungsstärkere WEA der Antragstellerin ersetzt werden. Damit fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist der Nummer 1.6.3 des Anhangs 1 – Liste UVP-pflichtige Vorhaben – zuzuordnen. Für das Vorhaben ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Das Vorhaben ist als Neuvorhaben zu betrachten. Für ein Neuvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

### **Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG**

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beinhaltet ein 2-stufiges Prüfverfahren. Im Teilschritt 1 sind die örtlichen Gegebenheiten dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Besonderheiten für die Anlage 3 Nr. 2.3 genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergeben sich diese nicht, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet.

Im Einwirkungsbereich der WEA befinden sich geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG (Alleen), und in amtlichen Listen verzeichnete Baudenkmale.

Durch das beantragte Vorhaben gehen dauerhaft 880 m<sup>2</sup> Strauchhecke und ein Einzelstrauch verloren. Der Eingriff kann über die Eingriffsregelung so kompensiert werden, dass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die verzeichneten Baudenkmale, 5 Kirchen, sind innerhalb der Ortschaften eingebunden. Sichtbeziehungen sind durch bestehende Leitungstrassen, Kiesabbaustätten und die BAB 9 bereits gestört.

Im Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass sich für die im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 keine besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben ableiten.

## 2.4 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zum Ergebnis der standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 18 vom 23.09.2022 und im UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt.

## 2.5 Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- FD Klima- und Immissionsschutz,
- FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht,
- FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht,
- FD Natur- und Landschaftsschutz,
- FD Forsten und Landwirtschaft,
- FD Baugenehmigungen,
- FD Bauplanung / Denkmalschutz,
- FD Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin,
- FD Brandschutz/Katastrophenschutz,
- FD Tiefbau und Kreisstraßenmeisterei,
- FD Fahrerlaubnis und Straßenverkehrsbehörde,
- FD Mobilität, ÖPNV und Raumordnung.

### Kommunen

- Bitterfeld-Wolfen,
- Stadt Zörbig.

### Institutionen/Fachbehörden

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- Deutscher Wetterdienst.

### Anerkannte Vereine/Verbände

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde,
- Imkerverband,
- Landesanglerverband,
- Landesheimatbund,
- Landschaftspflege Sachsen-Anhalt,

- Wanderverband Land Sachsen-Anhalt,
- Naturfreunde Land Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Sportfischer Sachsen-Anhalt.

### **3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt IV Nr. 1)**

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.3 bis 1.5). Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen (NB 1.6) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

#### **3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht (Abschnitt IV Nr. 2)**

##### **3.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung baulicher Anlagen sind als Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB zu betrachten und unterliegen unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Im konkreten Fall bilden die betroffenen Grundstücke eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung und sind damit Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich).

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB). Demzufolge beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, da es der Nutzung der Windenergie dient und die ausreichende Erschließung gesichert ist sowie öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA vom Typ Siemens Gamesa 6.0-170 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) konkretisiert und ergänzt.

In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den

in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – REP A-B-W - (in Kraft getreten nach Bekanntmachung in den Landkreisen am 24.12.2006) aufgestellt.

Die regionalplanerischen Festlegungen zu den Eignungsgebieten und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß Kapitel 5.7 des REP ABW sind gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2009 abwägungsfehlerhaft zustande gekommen und daher nicht bindend. Die übrigen Festlegungen des REP ABW werden hiervon jedoch nicht berührt und gelten fort.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4. Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA, Ziffer 3.4. Z 109). Hierfür sollen gemäß dem im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.4. Z 110 genannten Ziel der Raumordnung geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden.

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat als Träger der Regionalplanung

- den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017, Änderungsentwurf vom 30.05.2018, Beschluss Nr.02/2018) und den
- Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (STP Wind vom 30.05.2018, Beschluss Nr. 03/2018)

aufgestellt.

Die Standorte der Anlagen befindet sich innerhalb des im Sachlichen Teilplan Wind unter Ziffer 3.1.2 Z 1 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. X "Löberitz Nordost". Von daher kann festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Schreiben vom 22.08.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadt Zörbig erteilt.

### **3.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 3)**

Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Begrenzung des Schalleis-

tungspegels im Nennlastbetrieb auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

### 3.3.1 Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose Löberitz Nordost – Freifläche nordöstlich von Löberitz - nach TA Lärm von der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Berichts Nr. N-IBK-7010919) vom 19.09.2019.

Für die Ermittlung der Schallimmission wurden die TA Lärm i.V.m Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016 herangezogen.

Nach den schalltechnischen Untersuchungen wird das Relevanzkriterium, das heißt, der durch die geplante Anlage hervorgerufene Beurteilungspegel unterschreitet den zulässigen Immissionswert um mindestens 6 dB(A), an allen Immissionspunkten eingehalten. Die Immissionsorte IO A, B, C und F liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA, an den IO D und E wird der zulässigen Immissionswert um 9 dB(A) unterschritten

Die aufschiebend formulierte Auflage 3.2.5 kann für Windenergieanlagentypen angewendet werden, für die bei ihrer Genehmigung noch keine FGW-konforme Vermessung für den betroffenen Betriebsmodus vorliegt. Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Es ist hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

#### Messung /Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt.

#### Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall wird nicht nur durch WEA verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen wie starker, böiger Wind, Stürme, Unwetter und durch künstliche Quellen, wie Lkw, Flugzeuge, Lautsprecher in geschlossenen Räumen etc.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 – Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen - überschreiten. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht.

WEA erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Messungen in den hier vorliegenden Abständen (> 1000 m) haben gezeigt, dass der Infraschall einer Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist (vgl. Windenergie-Handbuch Ausgabe 2018; Positionspapier Umweltbundesamt November 2016).

Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

### 3.3.2 Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen al erheblich belästigend anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz

vom 23.01.2020 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 oder mehr Minuten pro Tag beträgt („worst case“).

In der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH Nr. S-IBK-3000621 vom 28.06.2021 wurde für die untersuchten Immissionsorte durch die hier beantragten WEA LOEB1 und WEA LOEB 2 auf Basis des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs eine teilweise Überschreitung der Vorgaben der WKA-Schattenwurf-Hinweise ermittelt. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik vorzusehen (NB 3.3.1).

### 3.3.3. Eiswurf

Die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über Eissensoren dient der Verhinderung von Eiswurf. Diese ist die derzeit nach dem Stand der Technik beste verfügbare Methode.

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisabfall und Eisabwurf zu unterscheiden.

Der Stillstand einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabfall zur Folge haben. Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis aus. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Der Betrieb einer WEA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis von den sich drehenden Rotorblättern herab.

Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt auf der einen Seite zu Energieverlusten durch Minderleistung und längere Standzeiten der vereisten WEA und zum anderen zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straße und Wege durch Eisabwurf.

### 3.3.4 Elektromagnetische Felder

Schädliche Umwelteinwirkungen verursacht durch elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV sind nicht zu erwarten.

### 3.3.5 Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG

Beim Betrieb der Anlagen entstehen diskontinuierlich Abfälle (ausgediente Betriebsstoffe).

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine der Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei dem vorliegenden Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

### 3.3.6 Grundpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG - Energie sparsam und effizient zu verwenden – haben sich dahingehend erübrigt, da es sich um eine Anlage zur Stromerzeugung aus Windenergie handelt. Insofern wird das Gebot der Energieeffizienz nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### 3.3.7 Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.



Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 3.1 bis 3.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

### **3.4 Naturschutzrecht (Abschnitt IV Nr. 4)**

#### 3.4.1 Begründung der Bedingung

Rechtsgrundlage für die Forderung bildet § 17 Abs. 5 BNatSchG. Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde.

Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere, wenn dabei auf Grund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).

Im konkreten Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft des Eingriffsverursachers, die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Eingriffsverursachers.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Nettokosten der Kompensationsmaßnahmen M1 (73.608,00 Euro) und M3 (27.800,00 Euro). Die Summe der Nettokosten der Maßnahme M1 und M3 (101.408,00 Euro) wurde um die gesetzliche Umsatzsteuer (19%) erhöht. Die Summe der Bruttokosten der Maßnahme M1 und M3 (120.675,52 Euro) deckt die Kosten der Eingriffskompensation (ohne Rückbau der Altanlagen und Standortrekultivierung) für das gesamte Repoweringvorhaben (3 Windenergieanlagen) ab. Bei gleichmäßiger Aufteilung der Kompensationsmaßnahmen und deren Kosten unter den 3 Windenergieanlagen entfällt auf die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen ein Bruttokostenanteil an den Kompensationsmaßnahmen M1 und M3 von 80.450,35 Euro. Die festgesetzte Sicherheitsleistung überschreitet diesen Betrag nicht.

#### 3.4.2 Begründung der Auflagen:

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 2 WEA vom Typ Siemens-Gamesa SG 6.0-170 mit 165 m Nabenhöhe im Windpark Löberitz Nordost in der Gemarkung Löberitz Flur 6 Flurstücke 10/28 und 10/40. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen ist Bestandteil eines Repoweringvorhabens zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen vom Typ Siemens-Gamesa SG 6.0-170 mit 165 m Nabenhöhe, das verbunden ist mit dem Rückbau von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V52-850 im Windpark Löberitz Nordost.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Bauvorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 13 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um

- den Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der 3. Revision vom 10.02.2023, erarbeitet von K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Sanderstraße 28 in 12047 Berlin,
- den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Fassung der 1. Revision vom 28.09.2021, erarbeitet von K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Sanderstraße 28 in 12047 Berlin,
- die Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Löberitz Nordost vom 22.03.2021, erarbeitet von Umweltplanung Marko Eigner, Harthauer Weg 17 in 09123 Chemnitz,
- Avifaunistische Untersuchungen am Windparkstandort Löberitz Nord-Ost 2020 – Erfassung der Brutplätze WEA-sensibler Greif- und Großvögel – Raumnutzungsanalyse Seeadler, Endbericht vom 29.10.2020, erarbeitet von MILAN – Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung, Georg-Cantor-Straße 31 in 06108 Halle (Saale),
- Avifaunistische Untersuchungen am Windparkstandort Löberitz Nord-Ost 2020 – Gastvögel (Zug- und Rastvögel), Endbericht vom 08.01.2021, erarbeitet von MILAN – Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung, Georg-Cantor-Straße 31 in 06108 Halle (Saale),
- Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen M1 und M3 vom 14.02.2023.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter von Natur und Landschaft in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, abgehandelt. Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bilden faunistische Sonderuntersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Die Erfassung und Bewertung des Teilschutzgutes Vögel erfolgte differenziert nach Brutvögel sowie Zug und Rastvögel, ergänzt durch eine Raumnutzungsanalyse für den Seeadler mit Beibeobachtungen des Fischadlers durch MILAN (2020, 2021). EIGNER (2021) erfasste die lokale Fledermausfauna durch bodengebundene Untersuchungen. Hierzu wurden 4 Detektorbegehungen in der Wochenstubezeit, eine akustische Dauererfassung mit 2 Horchboxen von April bis November, 4 Netzfänge in der Wochenstubezeit sowie telemetrische Untersuchungen durchgeführt.

Die faunistischen Sonderuntersuchungen der Teilschutzgüter Vögel und Fledermäuse erfolgten entsprechend den räumlichen, zeitlichen, inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse.

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind Bestandteil der Antragsunterlagen und wurden in den Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Unter Punkt 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden allgemeine und schutzgutspezifische Maßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter vermeiden oder mindern.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingender Maßnahmenbedarf abgeleitet.

Der Vorhabenstandort befindet sich im potentiellen bzw. historischen Vorkommensgebiet des Feldhamsters. Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zum aktuellen Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich des Vorhabens.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden ferner 2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abgeleitet. Der Rückbau der Bestandsanlagen vom Typ Vestas V52-850 im Windpark Löberitz Nordost, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, bildet eine weitere anrechenbare Kompensationsmaßnahme. Die Summe der abgeleiteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichert eine Vollkompensation der negativen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes, jedoch innerhalb des Wirkraumes des Eingriffs und innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild. Die Kompensationsmaßnahmen wurden zwar im Text umfangreich beschrieben, Defizite bestehen jedoch teilweise noch hinsichtlich ihrer konkreten Ausführung und detaillierter notwendiger Schutz-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Auflagen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Mit den unter 4.2a zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Artspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da der Behörde keine Angaben zum aktuellen Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich vorliegen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster vor Baubeginn zu überprüfen. Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes (Auflage 4.2.1) erforderlich.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Eingriffsbereich erfordert, die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb des Reproduktionszeitraumes dieser Arten durchzuführen.

Zur Vermeidung der Auslösung nicht beabsichtigter Tötungsverbotstatbestände während der immobilen Reproduktionsphase bodenbrütender Vögel ist die Ansiedlung entsprechender Arten während der Bau(ruhe)zeit durch Vergrümnungsmaßnahmen aktiv zu verhindern (Auflage 4.2.2).

Im Ergebnis bodengebundener Untersuchungen der Fledermausfauna im Jahr 2020 wurden im Nahbereich der geplanten Windenergieanlage von den im Land Sachsen-Anhalt regelmäßig vorkommenden 20 Fledermausarten mindestens 13 Fledermausarten sicher akustisch nachgewiesen. Ferner wurden die ermittelten Fledermauskontakte gutachterlich als sehr hoch bewertet.

Wie die aktuellen Daten der zentralen Fundkartei belegen, gelten die Arten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus als besonders schlaggefährdet.

Nach Überlagerung der regelmäßig und am häufigsten vorkommenden mit den besonders schlaggefährdeten Arten ließ sich aus den Ergebnissen der im Jahr 2020 durchgeführten Untersuchungen für den geplanten Anlagenstandort ein besonderes qualitatives Gefährdungspotential (Schlagrisiko) für die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus ableiten. Der Konfliktzeitraum umfasst nach gutachterlichen Ergebnissen sowohl die Zugzeiten im Frühjahr und Herbst als auch die Wochenstubenzeit im Sommer.

Die Daten der im Jahr 2020 durchgeführten Untersuchungen liefern einen Überblick über im Einflussbereich des beantragten WEA-Standortes vorkommende Fledermausarten sowie Anhaltspunkte über ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Dennoch können aus den Daten keine hinreichend konkreten Rückschlüsse zum vorhabenbedingten quantitativen Gefährdungspotential der betroffenen Fledermausarten gezogen werden. Es verbleiben daher erhebliche Prognoseunsicherheiten, da eine Frequentierung der Individuen in Rotorhöhe vor Errichtung der beantragten Anlage nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse besteht jedoch ein gutachterlich begründeter Anfangsverdacht, dass der Betrieb der hier beantragten Windenergieanlage in den Hauptaktivitätszeiträumen (Frühjahrs- und Herbstzug sowie Wochenstubenzeit) bei mindestens 5 Fledermausarten temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen kann, das das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten signifikant übersteigt.

Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der Windenergieanlage während der Hauptaktivitätszeiträume der betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten gemäß gutachterlicher Empfehlung von EIGNER (2021) anzuordnen (Auflage 4.2.3). Die beauftragten witterungsabhängigen Abschaltzeiten decken sich mit den gutachterlichen Ergebnissen, den Verhaltensmustern der vom beantragten Vorhaben betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten und den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Die gemäß Antrag vorgesehene Maßnahme zum Rückbau der Bestandswindenergieanlagen und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen M1 und M3 sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele für das gesamte Repoweringvorhaben im Windpark Löberitz-Nordost (Errichtung von 3 Windenergieanlagen) erforderlich. Da die 3 Windenergieanlagen von gleichem Typ sind und eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bilden, ist für die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage der dritte Teil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen (Auflagen 4.2.4 bis 4.2.6).

Gemäß Mitteilung des Antragstellers vom 10.11.2022 reduzieren sich die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entgegen den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dahingehend, dass die Entnahme von 6 Alleebäumen zur Herstellung der Zuwegung von Anlagenkomponenten obsolet wird. Durch die verminderte Eingriffserheblichkeit ist die ursprünglich im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Kompensationsmaßnahme M2 entbehrlich.

Die Antragsunterlagen enthalten zwar eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen, teilweise erfolgte diese jedoch nicht in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass hier Konkretisierungen erforderlich wurden (Auflagen 4.2.4 bis 4.2.6).

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen nachzuweisen.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde diese für die Kompensationsmaßnahme M1 nachgewiesen (Gestattungsvertrag vom 30.11.2022), für die Kompensationsmaßnahme M3 liegt der Nachweis der Flächenverfügbarkeit derzeit noch nicht vor (Auflage 4.2.7).

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage 4 angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Kompensationsmaßnahmen (Auflage 4.2.8) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (Auflage 4.2.9) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der mindestens 20-jährigen Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen M1 und M3 (Auflage 4.2.10) waren die Maßnahmenziele, insbesondere der für eine Obstallee charakteristische regelmäßige Unterhaltungs- und Entwicklungsbedarf maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen M1 und M3 orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlage und überschreitet diese nicht.

### **3.5 Brandschutz (Abschnitt IV Nr. 5)**

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

### **3.6 Bodenschutz (Abschnitt IV Nr. 6)**

Gemäß § 2 Bodenschutzausführungsgesetzes (BodSchAG LSA) hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Entsprechend § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht hervorgerufen werden.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Von schädlichen Bodenveränderungen ist i.d.R. auszugehen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht hat auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA)“ zu erfolgen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Gemäß §§ 2 BodSchAG LSA hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

### 3.7 Abfallrecht (Abschnitt IV Nr. 7)

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ vorgegeben. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

Der Leitfaden fordert die Untersuchung von mineralischen Abfällen, die auf Flächen anfallen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. An der WEA wird in der Betriebsphase mit Schmiermitteln, Ölen und Kühlflüssigkeiten umgegangen. Im Zuge von Undichtigkeiten, bei Wartungsarbeiten oder bei Havarien ist ein Eintrag von diesen Betriebsmitteln/-stoffen in den Boden des Aufstandsgebietes der Windenergieanlage nicht grundsätzlich auszuschließen.

Gemäß o.g. Leitfaden – Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dieses ist nur gewährleistet, wenn der Erdaushub in die Einbauklasse 0 eingestuft wurde.

Sobald ortseigener Bodenaushub anfällt, der als kontaminiert eingeschätzt wird, ist dieser ein mineralischer Abfall und unterliegt damit den abfallrechtlichen Vorgaben. Nur nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des KrWG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Erdaushub, der im Aufstandsgebiet der WEA nach dem Nutzungsende anfällt, könnte durch Tropfverluste im Nutzungszeitraum verunreinigt sein. Wenn das der Fall ist, ist abfallrechtlich auch der (Wieder-)Einbau von Erdaushub an diesem Standort zu regeln. Entscheidend beim (Wieder-)Einbau von kontaminiertem Erdaushub ist hierbei, dass es dadurch zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. zu einer Schadstoffanreicherung kommen darf.

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Entsprechend § 47 KrWG i.V.m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

Zur Verfüllung von Abgrabungen/Baugruben ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes grundsätzlich nur Bodenaushub zulässig (→ ordnungsgemäße Verwertung). Eine Ausnahme bildet die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt/mineralischer Abfall für technische Zwecke, wenn er die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz (→ schadlose Verwertung) erfüllt.

Die Zuordnungswerte Z 2 (Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6) stellen hier die Obergrenze für den Einbau von Recyclingbaustoffen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Schüttung unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht) dar.

Ein eingeschränkter offener Einbau ist für Recyclingbaustoffe/nicht aufbereiteter Bauschutt bis zur Einbauklasse 1, grundsätzlich bis zum Zuordnungswert Z 1.1 (Eluat) auf Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind.

Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigsten hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

### **3.8 Luftfahrtrecht (Abschnitt IV Nr. 8)**

Windenergieanlagen stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Anlagen dieser Art durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den Auflagen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 15 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ festgelegt.

Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Dies erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

### **3.9 Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Abschnitt IV Nr. 9)**

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Windenergieanlagen weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen.

Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 8 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

## **4 Entscheidung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die WEA getroffen hat. Einer Genehmigung dieser WEA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA wird bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Abschnitt I Nr. 5).

## **VI. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VII. Anhörung**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 24.04.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.

## VIII. Hinweise

### 1 Allgemeine Hinweise

#### 1.1

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen voll umfänglich erfüllt sind.

#### 1.2

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.

Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

### 2 Baurechtliche Hinweise

#### 2.1

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

#### 2.2

Der Einbau einer Blitzschutzanlage unterliegt den Erst- und Wiederholungsprüfungen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO). Die Prüfungen durch Sachkundige und die Prüffristen nach dieser Verordnung sind einzuhalten.

#### 2.3

Gemäß § 14 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig. Die Bestimmungen des § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind einzuhalten.

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig

### 3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

#### 3.1

Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung von mehr als 1 dB(A) der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für die Gesamtbelastung:

	Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
A	Löberitz, Kirschweg 34	Allgemeines Wohngebiet	55	40
B	Wadendorf, Dorfstraße 21	Dorf-/Mischgebiet	60	45
C	Reuden, Am Löberitzer Weg 6	Allgemeines Wohngebiet	55	40
D	Thalheim, Reudener Weg 6 b	Allgemeines Wohngebiet	55	40



E	Zschepkau, Dorfstraße 32	Mischgebiet	60	45
F	Löberitz, Am Kieswerk 3 (Büro)	Gewerbegebiet	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 3.2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

### 3.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

### 3.4

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

### 3.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

### 3.6

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

## 4 Naturschutzrechtliche Hinweise

Parallel zu den beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ist die akustische Dauererfassung im Gondel- und Turmbereich der errichteten Windenergieanlage zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten optimiert, ggf. auch reduziert werden.

Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondel- und Turmbereich entscheiden, ist dieses während der ersten 2 Betriebsjahre der Windenergieanlage jeweils vom 01.04.–31.10. nach zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmender Methodik durchzuführen, und der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 31.12. in schriftlicher Form über die Ergebnisse zu berichten.

## 5 Brandschutztechnische Hinweise

### 5.1

Die betreffenden Flächen wurden anhand der vorliegenden Unterlagen auf Kampfmittel entsprechend § 13 BauO LSA i.V.m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) geprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können. Vorliegende Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über den Sachverhalt zu informieren.

## **6 Wasserrechtliche Hinweise**

### **6.1**

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich im Arbeitsgang (HBV-Anlagen), sie sind unter Beachtung der Wassergefährdungsklasse und Menge bei der Unteren Wasserbehörde nicht anzeigepflichtig.

### **6.2**

Die Dichtheit der Anlagen ist ständig zu überwachen.

### **6.3**

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

### **6.4**

Bei einem Ölunfall ist sofort die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren.

### **6.5**

Bei den Gründungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

## **7 Abfallrechtliche Hinweise**

### **7.1**

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs.1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, alle seine, bei dem jeweiligen Gesamtvorhaben (Errichtung WEA, Betriebsphase, Rückbau WEA nach Nutzungsende) anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

### **7.2**

Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Bauschutt → z.B. WEA-Fundamente), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

### **7.3**

Nach § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die beim Neubau/Rückbau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

### **7.4**

Bei dem Rückbau der WEA sollte mittels (Vor-) Nutzungsrecherche/Vorplanung, technische Erkundung bzw. Rückbauplanung versucht werden, einen möglichst hohen Anteil der Wiederverwendung von Bautei-

len bzw. zur (hochwertigen) Verwertung zu Recycling-Baustoffen durch selektiven Rückbau bzw. vorgelagerte Entfrachtung von Schad-/ Störstoffen zu erreichen.

Eine Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung von Rückbauarbeiten/Abbrüchen unter der vorgenannten Prämisse gibt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ und konkret das Modul „Gewinnung von Recyclingbaustoffen aus dem Rückbau von Gebäuden und anderen technischen Bauwerken“.

#### 7.5

Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.

Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit \* sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV.

#### 7.6

Bei den, bei der Errichtung, in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten sowie bei den Rückbauarbeiten anfallenden Resten von Betriebsstoffen, Verpackungen mit Anhaftungen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen etc. handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Nachweise bei der Entsorgung von Abfällen - NachwV).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammелentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

Der, für die bei der Errichtung und beim Betrieb anfallenden Abfälle, benannte Entsorger (becker Umweltdienste GmbH, Chemnitz) ist geeignet. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Anlage „Sonderabfallzwischenlager“ in der Sandstraße 116 in Chemnitz für die Annahme der in den Antragsunterlagen aufgelisteten Abfälle zertifiziert und somit abfallrechtlich geeignet ist.

#### 7.7

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

### 8 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

#### 8.1

Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

### 9 Luftfahrtrechtliche Hinweise

#### 9.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WEA verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

#### 9.2

Diese Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

## 10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG-LSA i.V.m. der Wasser - ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA i.V.m. der AbfZustVO,
- den §§ 23,62 und 63 NatSchG LSA,
- den §§ 56,57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1,19 und 33 BetrSchG i.V.m BetrSichV

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- **der Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt)  
als Untere Immissionsschutzbehörde,  
als Untere Wasserbehörde,  
als Untere Bodenschutzbehörde,  
als Untere Naturschutzbehörde,  
als Untere Abfallbehörde,  
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,  
als Straßenbaulastträger,  
als Straßenverkehrsbehörde,  
als Untere Bauaufsichtsbehörde,  
als Untere Denkmalschutzbehörde,
- **das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Straße 2; 06112 Halle/Saale  
als Obere Luftfahrtbehörde,
- **das Ministerium für Infrastruktur und Digitales**  
als Obere Raumordnungsbehörde,
- **das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt** Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost, Kühnauer Straße 70; 06846 Dessau-Roßlau als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
als Wehrbereichsverwaltung.

### IX.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

im Auftrag

  
Danneberg

Fachbereichsleiterin Umwelt und Klimaschutz



## Anlage 1

### Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

#### I. Entscheidung

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme - Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (LOEB 1 und LOEB 2) vom Typ Siemens-Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6000 kW im Windpark Löberitz Nordost (Repowering) erteilt.

#### II. Nebenbestimmungen

##### Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 5 VwVfG).

##### Auflagen

1.  
Aus facharchäologischer Sicht muss der o. g. Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.
2.  
Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o.g. Inhalten in 2-facher Ausfertigung dem Fachdienst Bauplanung/Denkmalschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unaufgefordert vorzulegen.
3.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Untere Denkmalschutzbehörde, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 0614 Halle/Saale terminlich konkret und mindestens 14 Tage vorher auf den beigefügten Formularen (Anlage 9 und 10) schriftlich anzuzeigen.
4.  
Die bauseitig bedingten Veränderungen an dem Kulturdenkmal sind baubegleitend fachgerecht zu dokumentieren.

Die fachgerechte Dokumentation muss beinhalten:

- archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und die Veränderungen der Funde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden neuen Funde und deren Inventarisierung, restauratorische Konservierung der Funde,
- eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der vorgeschalteten Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale,
- Erstellung eines Grabungsberichtes.

5.

Die Kosten für die archäologische Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch den Verursacher bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

### III. Begründung

Die eingereichten Antragsunterlagen der geplanten Maßnahme haben dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) zur fachlichen Stellungnahme vorgelegen. Folgende fachlichen Belange wurden festgestellt:

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (darunter alt-/mittelsteinzeitliche Fundstellen; Siedlungen – Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Mittelalter; Grabenwerke und Befestigungen). Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit zu Beginn der Jungsteinzeit vor ca. 7500 Jahren prädestiniert.

Südlich und östlich der geplanten Maßnahme sind bereits jungsteinzeitliche Fundstellen bekannt. Während östlich eine Siedlung lokalisiert wurde, sind Charakter und Ausdehnung des jungsteinzeitlichen Fundplatzes unmittelbar südlich des geplanten Vorhabens bislang nicht bekannt; möglicherweise handelt es sich auch um den zur Siedlung gehörigen Bestattungsplatz. Der Großraum von Weißandt-Götzau bis Thalheim/ Rödgen ist charakterisiert durch eine auffallend dichte jungsteinzeitliche Besiedlung mit zugehörigen Gräberfeldern. Die Dokumentation und Auswertung der Einheit von Siedlungs- und Bestattungsplatz ermöglicht besonders fundierte kulturgeschichtliche Aussagen; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Auch im Mittelalter ist die Gegend dicht besiedelt. Um 700 n. Chr. drängten die Slawen in die von den germanischen Stämmen verlassenen Gebiete zwischen Strengbach und Fuhne und nahmen auch Besitz von der Region um Zörbig und Reuden. Schon seit Anfang des 9. Jahrhunderts wurden die Slawen nach und nach wieder zurückgedrängt, sie prägen diesen Landstrich durch ihre Ortsgründungen jedoch bis zum heutigen Tag. Reuden selbst wurde erstmals 1323 urkundlich erwähnt. Aufgrund des Mangels und der Manipulierbarkeit der schriftlichen Quellen ist die Forschung auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit gerade in einem ländlichen Raum wie Reuden an der Fuhne auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regionalhistorische Relevanz vor diesem Hintergrund als hoch zu bewerten ist.

Insgesamt bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen, werden Ihnen die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA auferlegt. Sie sind Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte andernfalls versagt werden müssen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung durch die Dokumentationspflicht entsteht, sind nicht gegeben. Bei der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten wird auf das Urteil des OVG MD (2L292/08) vom 16.06.2010 hingewiesen.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Bedingungen und Auflagen sind darin begründet, dass durch eine im Zuge der Baumaßnahmen

erfolgende, fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden und Befunden diese rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Bedingungen sowie Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmalen bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substantziellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, um den Prüfanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Die erteilten Nebenbestimmungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit.

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann.

Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmalen sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmale nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Bodendenkmale ist als sehr hoch einzuschätzen, da hier ein Informationswert aus vergangener Zeit ablesbar ist, von denen keine schriftlichen Zeugnisse mehr vorliegen. Der Nutzen für die Allgemeinheit besteht hier vorrangig an dem Schutz und der weitest gehenden Erhaltung des geschichtlichen Erbes und Sachzeugnisses, die durch die fachgerechte Dokumentation für die Nachwelt aufzubereiten sind.

Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse für eine fachgerechte dokumentarische Erhaltung.

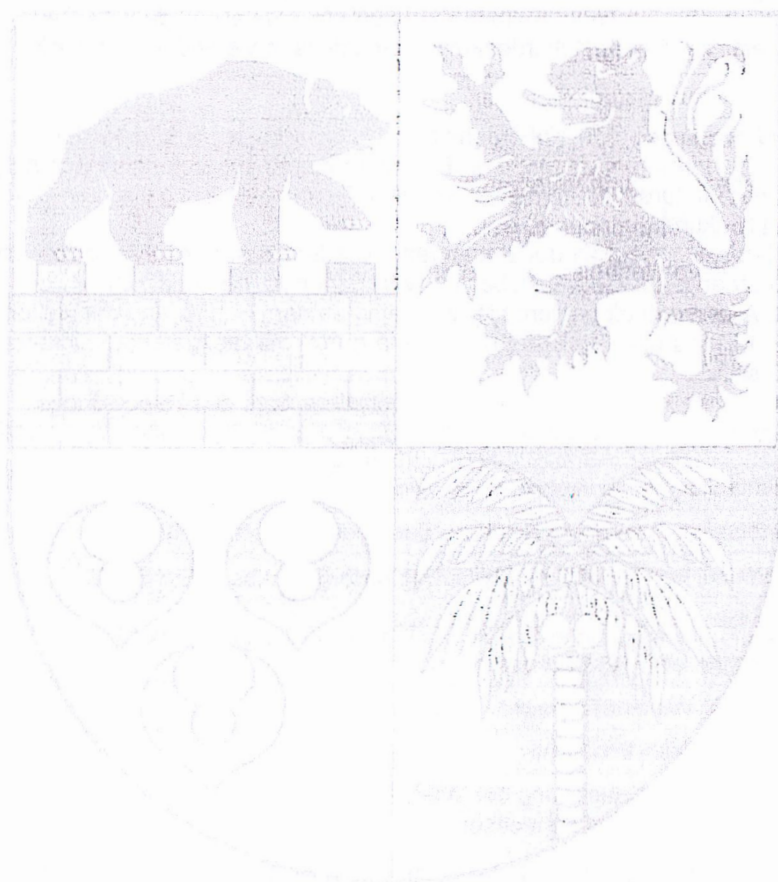
#### **IV. Kosten**

für die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung werden nicht erhoben. Diese Kostenentscheidung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.

#### **V. Hinweise**

1. Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.
2. Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern. (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA Kosten).
3. Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 DenkmSchG LSA).

4.  
Diese denkmalrechtliche Genehmigung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.
5.  
Um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden, kann die Absprache zum technologischen Ablauf mit dem LDA hilfreich sein.





## Anlage 2 Antragsunterlagen

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens-Gamesa 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m im Windpark Löberitz

### Inhaltsverzeichnis

Antragsunterlagen vom 15.11.2021		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
0	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	- Deckblatt	2
	- Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeines	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG Formular 1	3
1.3	Kurzbeschreibung zum Vorhaben	
1.3.1	Baugegenstand	2
1.3.2	Entwurfsverfasser und Antragsteller	1
1.3.3	Raumordnung und planungsrechtliche Vorgaben	1
1.4	Repowering von technisch veralteten Windenergieanlagen	
1.4.1	Standortbeschreibung	1
1.4.2	Altanlagenbeschreibung	1
1.4.3	Raumordnung und planungsrechtliche Vorgaben bzgl. des Repowerings	1
1.4.4	Ablauf Rückbau und netztechnischer Rückbau	1
1.4.5	Übersichtsplan der zu repowernden Windenergieanlagen M 1:5.000	1
1.4.6	Übersichtsplan Zuweisung Rückbau Bestandsanlagen M 1:5.000	1
1.4.7	Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG	1
1.4.8	Vollmachten zur Ausführung des Rückbaus	1
1.5	Herstellungs- und Rohbaukosten	1
1.6	Datentabelle Windkraftanlagen	1
1.7	Datenblatt Luftfahrthindernis	1
1.7.1	Angaben zur Kennzeichnung der WEA	
	- Anerkennung Sichtweitensensor	2
	- Datenblatt SWS 200	2
	- Layout SG 6.0	1
	- Bestätigung Zertifikat	4
1.8	Beschreibung des Standortes	
1.8.1	Standortbeschreibung	1
1.8.2	Netztechnische Infrastruktur	1
1.8.3	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft	1
1.9	Topografische Karte M 1:25.000	1
1.10	Übersichtsplan mit den geplanten WEA M 1:10.000	1
1.11	Detailplan M 1:5.000	1
1.12	Kostenübernahmeerklärung für die gutachterliche SN der DFS	1
1.13	Vollmachten Frau Sonja Scharmann, Herr Thomas Lorenz	1

1.15	Beantragung der Anordnung auf sofortige Vollziehung	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.2	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	1
2.3	Allgemeine Beschreibung der WEA	17
2.4	Technische Zeichnungen	17
2.5	Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche	37
2.6	Stellflächenkonzept	1
3	Stoffdaten	1
3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	3
3.2	Stoffidentifikation (Formular 3.2)	3
3.3	Physikalische Stoffe Formular 3.3	3
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	1
3.5	Gefahrenstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe	1
3.6	Sicherheitsdatenblätter	284
4	Emissionen/Immissionen	
4.1	Emissionsquellen Geräusche Formular 4.2	1
	Schallemissionen Datenblatt Siemens Gamesa	2
4.2	Erlass MULE Sachsen-Anhalt	1
	Schalltechnisches Gutachten für 3 Windenergieanlagen im Windpark Löberitz Repowering vom Ing.büro Kuntzsch GmbH Bericht Nr. N-IBK-2990621 vom 29.06.2021	40
4.3	Schattenwurfprognose für 3 Windenergieanlagen im Windpark Löberitz Repowering vom Ing.büro Kuntzsch GmbH Bericht Nr. S-IBK-3000621 vom 28.06.2021	27
	Beschreibung GSRE Environmental Manager	23
5	Anlagensicherheit	
	Sicherheitssysteme	4
	Sicherheitshandbuch	14
5.1	Anwendungsbereich Störfall-Verordnung – Formular 5.1	1
5.2	Blitzschutzsystem	10
5.3.	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisabfall am Standort Löberitz Nordost Fluid Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 28.06.2021 Referenz Nr. F2E-2021-TGQ-023 Rev. 1	35
	Eiserkennungssystem	4
5.4	Bewertung der Nachlaufströmung auf vorhandene Freileitungen	1
	Gutachten zu Freileitungen im Windpark Löberitz Nordost Fluid Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.09.2019 Referenz Nr. F2E-2019-FLA-003 Rev.0	18
6	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Herstellen/Behandeln/Verwenden, Transport von wassergefährdenden Stoffen (Formular 6.1d)	2
6.2	Angaben des Herstellers zu wassergefährdenden Stoffen	2

7	Abfälle	
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung Formular 7.1	3
7.2	Angaben des Herstellers zu Abfällen	8
8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	
	Beleuchtung und Steckdosen	2
	Evakuierungskonzept	12
	Unterlage zum Arbeitsschutz der Siemens Gamesa Renewable Energy	24
10	Brandschutz	
10.1	Brandschutzkonzept VSB Windpark Löberitz Repowering Ingenieurbüro Brandschutz Friosec GmbH vom 12.08.2021 (FRIOSEC Projekt Nr. 21-055-01-10)	15
	Brennbare Materialien	2
	Brandschutz Siemens Games 5.X	10
11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung	
	Blindleistungsvermögen 50 Hz	4
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 NatSchG LSA	
	Verweis auf Kapitel 13	1
13	Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Löberitz Nordost Umweltplanung Marko Eigner vom 22.03.2021	92
	Avifaunistische Untersuchungen am Windparkstandort Löberitz Nordost (Erfassung der Brutplätze WEA – sensibler Greif- und Großvögel Raumnutzungsanalyse Seeadler MILAN Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung vom 29.10.20220	24
	Avifaunistische Untersuchungen am Windparkstandort Löberitz Nordost Gastvögel (Zug- und Rastvögel) MILAN Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung vom 08.01.2021	27
	Allgemeine UVP- Vorprüfung KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten 1. Revision vom 27.09.2021	57
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten 1. Revision vom 28.09.2021	103
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten 1. Revision vom 28.09.2021	117
14	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	5
14.2	Verpflichtungserklärung zum Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	1
14.3	Anlagen zur Rückbauverpflichtung	2
14.4	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs.3 BauO LSA	1
14.5	Rückbaukosten	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen Entscheidungen	

15.1	Lizensierung der Nutzung von Geobasisdaten für Lagepläne nach der BauVorlVO	3
15.2	Antrag auf Baugenehmigung LOEB 1	3
	Antrag auf Baugenehmigung LOEB 2	3
15.3	Bauvorlageberechtigung für das Land Sachsen-Anhalt	1
15.4	Amtliche Lagepläne M 1:1.500	2
15.5	Abstandsflächen	49
15.6	Bauzeichnungen – Verweis auf Kapitel 2.4	1
15.7	Bau- und Betriebsbeschreibung	10
15.8	Typenprüfungen	1
15.9	Baugrundgutachten	61
15.10	Nachweis der Standsicherheit	40
15.11	Nachweis des Brandschutzes – Verweis auf Kapitel 10	1
15.12	Nachweis hinsichtlich der gesicherten verkehrsmäßigen Erschließung	1
15.13	Übersicht Eigentümer Standortflurstücke	1
15.4	Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte	1

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	Nachreichungen vom 03.02.2022	
1.4	Korrektur der Anlagenzuordnung	2
1.7	Beantragung der Installation eines transponderbasierten Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)	27
	Nachreichungen vom 27.07.2022	
	Unterlagen zum Austausch	
13	UVP Vorprüfung	
	Allgemeine UVP- Vorprüfung KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten 2. Revision vom 12.07.2022	55
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten 2. Revision vom 13.07.2022	
	Maßnahmeblatt M 1	4
	Kostenschätzung zur A + E-Maßnahme	4
	Nachreichungen vom 25.08.2022 (Posteingang 26.08.22)	
	Anschreiben	1
	Nachreichungen – Revision 1 vom August 2022	2
15	Schnitt der WEA mit Darstellung der tatsächlichen Höhen bezogen auf NHN	1
	Nachweis der dinglichen Erschließung	53
	Abstandsflächenberechnung (Austauschseiten)	2
	Baulastpläne	
	Nachreichungen 21.10.2022	
13	Überarbeitete Kostenschätzung zu den Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2	4
	Nachreichungen vom 10.11.2022	

13	Entfall der Rodung von Alleebäumen an der L 141 und der Kompensationsmaßnahme M 2	25
	Nachreichungen 22.11.2022	
7	Bestätigung Anwendung Entsorgungskonzept Becker Umweltdienste	1
1	Nachweis Ankauf der Bestandsanlagen der Windpark Elbe Nr. 22 GmbH & Co. KG	33
13	Reaktion auf Stellungnahme vom ALFF vom 29.08.2022	1
	Nachreichungen vom 07.12.2022	
13	Gestattungsvertrag A + E Maßnahmen mit der Stadt Zörbig	17
	Nachreichungen 15.02.2023	
13	Überarbeitete Kostenschätzung zu den Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 3	8

### **Anlage 3 - Rechtsquellen**

**AbfAEV** Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), in der zurzeit gültigen Fassung

**AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung

**Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 06.03.2013 (GVBl. LSA S. 107) in der zurzeit gültigen Fassung

**AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der zurzeit gültigen Fassung

**ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der zurzeit gültigen Fassung

**ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.07.2009 (GVBl. LSA S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung

**ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der zurzeit gültigen Fassung

**AVV** Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit gültigen Fassung

**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der zurzeit gültigen Fassung

**ASR A 1.3** – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom 28.02.2013 (GMBl. 16/2013 S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauGB** Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351) in der zurzeit gültigen Fassung

**BaustellIV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellIV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der zurzeit gültigen Fassung

**BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der zurzeit gültigen Fassung

**BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) in der zurzeit gültigen Fassung

**BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung

**BGB** Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738) in der zurzeit gültigen Fassung

**BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

**4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung

**9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung

**26. BlmSchV** Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) in der zurzeit gültigen Fassung

**9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704) in der zurzeit gültigen Fassung

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

**DenkmSchG LSA** vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung

**Fundkartei** - Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fifu.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FFledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK>

**GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit gültigen Fassung

**Immi-ZustVo** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518) in der zurzeit gültigen Fassung

**KampfM-GAVO** - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA S. 167) in der zurzeit gültigen Fassung

**LEntwG LSA** - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170) in der zurzeit gültigen Fassung

**LuftVG** – Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung

**NachwV** Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

**NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung

**PPVO** Verordnung über Prüflingenieure und Prüfsachverständige vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014 S.476) in der zurzeit gültigen Fassung

**REP A-B-W** - Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017, Änderungsentwurf vom 30.05.2018, BeschlussNr.02/2018)

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250)

**ROG** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der zurzeit gültigen Fassung

**StGB** Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit gültigen Fassung

**StrG LSA** Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung

**StVO** Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 BGBl. I S. 367 in der zurzeit gültigen Fassung

**TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) in der zurzeit gültigen Fassung

**TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29.05.2006 (GVBl. LSA 2006, 337) in der zurzeit gültigen Fassung

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

**VO LEP** Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) in der zurzeit gültigen Fassung

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809) in der zurzeit gültigen Fassung

**WG-LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung

**WHG** Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung